

Dritter Jahreskongreß der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung

Von *Hans-Rudolf Horn*

In den repräsentativen Räumen des mexikanischen Außenministeriums neben dem "Platz der drei Kulturen" in Tlatelolco veranstaltete die Deutsch-Mexikanische Juristenvereinigung vom 23. bis 27. September 1991 ihren dritten Jahreskongreß. Deutsche und mexikanische Juristen hatten sich 1988 zum ersten Mal zur Gründungsversammlung in München und dann zu ihren Jahreskongressen in Bonn und München getroffen. Der Präsident der Vereinigung, *Dr. Karl-August Prinz von Sachsen-Gessaphe*, ein junger Wissenschaftler vom Institut für Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität München, konnte bei der feierlichen Eröffnung in der Aula Magna Juristen aus Wissenschaft und Praxis und Vertreter der Medien begrüßen. Grußworte sprachen der Leiter der Europaabteilung des mexikanischen Außenministeriums *Lic. Samuel Berkstein*, der Präsident des Interamerikanischen Gerichtshofes *Dr. Héctor Fix-Zamudio*, Professor an der Nationaluniversität Mexiko, und der deutsche Botschafter *Peter Dingers*, dessen wegweisende Ausführungen über die deutsch-mexikanische Zusammenarbeit vor allem im wirtschaftlichen Bereich in den mexikanischen Medien große Beachtung fanden. Der Tagungsort Tlatelolco legte es nahe, daß ein Experte wie *Lic. Gerardo Guerrero Gómez* Bedeutung und Weiterentwicklung des Abkommens von Tlatelolco zur Nichtverbreitung von Atomwaffen in Lateinamerika eingehend würdigte. Grundsätzliche Aspekte der Rechtsvergleichung in Mexiko behandelte der Direktor des angesehenen Rechtswissenschaftlichen Forschungsinstituts der Nationaluniversität Mexiko, *Dr. José Luis Soberanes*, der insbesondere die Einflüsse Spaniens, der USA und Frankreichs im Laufe der Geschichte und in der Gegenwart aufzeigte.

Der zweite Konferenztag stand im Zeichen der deutschen Vereinigung. Der Vortrag von *Samuel Berkstein* bewies, mit welcher Aufmerksamkeit auch in Mexiko die Entwicklung zur deutschen Einheit beobachtet und analysiert wird. *Dr. Hans-Rudolf Horn*, Mainz, beschrieb interessante Parallelen der neuesten deutschen und der mexikanischen Verfassungsdiskussion im Zusammenhang mit der demokratischen Legitimation der Verfassung, der Einführung plebiszitärer Elemente, der Stärkung des föderativen Systems und vor allem mit der verfassungsmäßigen Verankerung sozialer Rechte, die zum ersten Mal in der mexikanischen Verfassung von 1917 als Vorbild für viele andere Länder erfolgt war. Zivilrechtliche Aspekte der deutschen Einheit unter besonderer Berücksichtigung der mexikanischen Handelsbeziehungen zur früheren DDR behandelte *Prof. Ulrich Magnus* von der Universität Hamburg. *Prof. Hans-Ullrich Gallwas* von der Universität München vertiefte die

verfassungsrechtlichen Aspekte vor allem auch durch die Einbeziehung von Gesichtspunkten der europäischen Einigung.

Ein weiterer Kongreßtag war verschiedenen juristischen Einzelthemen gewidmet, deren praktische Bedeutung auch durch die verstärkte Teilnahme von Anwälten und Studenten aus Mexiko beleuchtet wurde. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen des jeweilig anderen Staates behandelte *Lic. José Luis Siqueiros* aus mexikanischer Sicht und vom deutschen Standpunkt aus *Prof. Peter Schlosser* von der Universität München, der mit praktisch bedeutsamen Hinweisen Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsverwirklichung deutlich machte. Einen aufschlußreichen Überblick über das internationale Gesellschaftsrecht in Deutschland, Mexiko, Österreich und der Schweiz gab *Dr. Dr. Walter Frisch-Philipp*, ein mexikanischer Anwalt österreichischer Herkunft. Das Markenrecht im wiedervereinigten Deutschland mit Ausblick auf Europa beschrieb Rechtsanwalt und Notar *Hans-Dieter Nahme*, Hannover, das mexikanische Markenrecht auf der Grundlage der jüngsten Gesetzgebung der führende Experte Mexikos auf diesem Gebiet, *Dr. David Rangel Medina*.

Zu aktuellen Themen des Umweltrechts - in der größten Metropole der Welt von besonderer Brisanz - äußerten sich Wissenschaftler und Praktiker aus Mexiko und Deutschland. *Dr. Eduardo Andrade Sánchez*, der frühere Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Stadtentwicklung und Umwelt, und Richter *Rolando Díaz Ortiz* gaben einen umfassenden Überblick über die mexikanische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Umweltschutzes, der seinen ersten Ausdruck bereits in Art. 27 der mexikanischen Verfassung von 1917 gefunden hat. Probleme des Vollzugsdefizits blieben nicht unausgesprochen; es wäre aber unzutreffend anzunehmen, die sehr eingehenden umweltrechtlichen Regelungen stünden nur auf dem Papier, wie der Hinweis zeigt, daß in jüngster Zeit allein im Bundesdistrikt von Mexiko mehr als 100 Betriebe - auch von weltbekannten Unternehmen - zumindest vorübergehend geschlossen worden sind, weil ihnen Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen nachgewiesen werden konnten. *Prof. Michael Kloepfer*, Direktor des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier, schilderte in einem stark beachteten Vortrag die Grundprinzipien und Instrumente des deutschen Umweltrechts; dabei wies er auch auf frühe Initiativen der Ministerialbürokratie hin, die nicht auf die Umweltbewegungen zurückzuführen seien, von diesen aber sicher zusätzlichen Elan erhalten hätten. *MinDirg Manfred Platrich* vom Bonner Bundesumweltministerium ging vor allem auch auf die schwierigen Kompetenzfragen ein, die sich aus dem föderativen System der Bundesrepublik Deutschland und der zum ersten Mal in der Einheitlichen Europäischen Akte verankerten gemeinsamen Umweltpolitik der EG ergeben.

In Arbeitsgruppen wurden die in den Hauptreferaten behandelten Themen ausführlich erörtert. Die Ergebnisse der Diskussionen wurden in Schlußempfehlungen zusammengefaßt, die den zuständigen Stellen in beiden Staaten zugänglich gemacht werden sollen. Am Ende der Verfassungsdiskussion standen grundsätzliche Bemerkungen zur Verfassungsver-

gleichung sowie praktische Aspekte zur Verwirklichung des Föderalismus und des Menschenrechtsschutzes. Zur Lösung von Problemen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile wurde ein bilaterales Abkommen zwischen Mexiko und Deutschland oder aber ein Beitritt Mexikos zum Haager Übereinkommen von 1965 empfohlen. Die Erörterungen über das Umweltrecht mündeten in eine Reihe von Empfehlungen zu Fragen der Zusammenarbeit beider Länder. Besonders hervorgehoben wurde die Einladung von *Prof. Kloepfer* zu speziell für ausländische Teilnehmer bestimmten Umweltseminaren. Der Austausch besonders von Referendaren ist auch ein Anliegen der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung, die bereits dazu beigetragen hat, daß die Zahl deutscher Referendare bei mexikanischen Anwälten gestiegen ist.